

**Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang  
Geographie (B.Sc.)  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 5. Juli 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:<sup>\*)</sup>

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie (B.Sc.) an der Universität Bayreuth vom 20. August 2010 (AB UBT 2010/060), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) § 8 erhält folgende Bezeichnung:  
„§ 8 Anrechnung von Kompetenzen“
  - b) In § 18 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.
  - c) In § 23 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „3“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:  
„<sup>6</sup>Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.“

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

4. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Anträge gemäß § 8 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

5. § 8 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 8**

#### **Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

6. § 9 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

7. § 13 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 13**

#### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils

geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

8. § 17 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 17**

#### **Bestehen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Prüfungen aller Module bestanden sind, alle gemäß dem Anhang zu erbringenden Leistungsnachweise erbracht sind, die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich Bachelorarbeit) erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. <sup>3</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs 5. <sup>4</sup>Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) <sup>1</sup>Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen. <sup>2</sup>Werden die in Satz 1

genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

9. § 18 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 18**

**Wiederholung der Modulprüfungen und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Modulprüfungen zulässig. <sup>2</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Werden Modulprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) <sup>1</sup>Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. <sup>2</sup>Eine jeweils nichtbestandene Modulprüfung in den Modulen 7, 8 und 11 ist innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen; ansonsten gilt die jeweilige Wiederholungsprüfung als „nicht bestanden“.
- (6) Ist eine abgelegte Modulprüfung oder ein abgelegter Leistungsnachweis ein Plagiat (§ 22 Abs. 4 Satz 1), so ist eine Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen.“
10. In § 19 wird der Passus „und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise“ gestrichen.
11. § 22 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:  
 „<sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.“
12. In § 23 wird in der Paragraphenbezeichnung das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.

**§ 2**

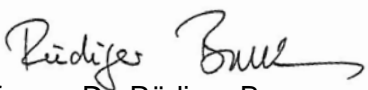
<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 8 und 9 dieser Satzung rückwirkend zum 01. März 2011 in Kraft, wobei bezüglich § 1 Nr. 9 bzgl. der Neufassung des § 18 Abs. 5 Satz 2 für die Studierenden gilt, die sich ab dem Sommersemester 2012 erstmals in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 3. Juli 2012, Az.: A 3370/2 - I/1.

Bayreuth, 5. Juli 2012



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Juli 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2012.